

abonax

abonax Energie Hub I

Workshop rund um die Themen der Energiewirtschaft

abonax Energie Hub als Austauschplattform für Energiewirtschaftler

- Zielgruppe: Energiewirtschaftler der Clubmitglieder
- Ziel: Austausch, Entwicklung und Umsetzung neuer Ideen und Lösungsansätze im Bereich Energiewirtschaft, Treffpunkt und Networking Plattform für Energiewirtschaftler der abonax - Clubmitglieder



Agenda

Begrüssung

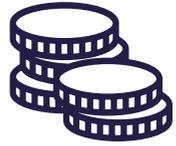
Trends

Mindestanteil erneuerbare Energie in der GV

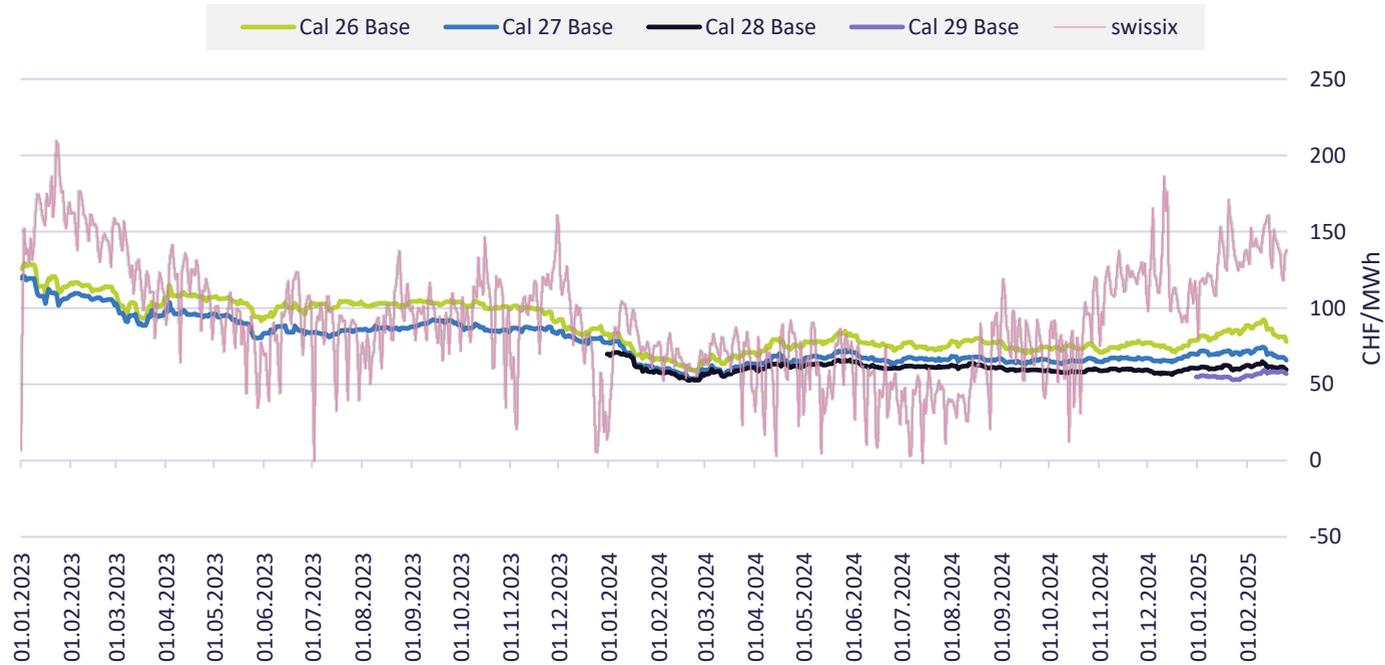
Pause

Effizienzmassnahmen Stromlieferanten

Zusammenfassung & Ausblick



Marktpreise Energie & HKN





Zweites Paket des Bundesgesetzes für eine sichere Stromversorgung in Kraft

Abnahme- und Vergütungspflicht und Minimalvergütungen

- Vergütungshöhe neu nach dem «vierteljährlich gemittelten Marktpreis»
- Minimalvergütungen für Anlagen bis zu einer Leistung von 150 kW:
 - < 30 kW 6 Rp./kWh
 - > 30 kW mit Eigenverbrauch 0.0 Rp./kWh
 - > 30 kW ohne Eigenverbrauch 6.2 Rp./kWh

Lokale Elektrizitätsgemeinschaften LEG

- Der in einer LEG gehandelte Strom ist selbst erzeugt und profitiert von einem reduzierten Netznutzungstarif. Die StromVV legt dafür einen Abschlag von 40% fest.

Netznutzungstarifizierung

- dynamische (zeitlich variable) oder auch örtlich differenzierte Netztarife ermöglicht.

Messwesen

- VNB müssen verursachergerechte Messtarife festlegen und in der Rechnung gesondert vom Netznutzungsentgelt ausweisen
- Zusätzlich müssen Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Entwicklung ihres Elektrizitätsverbrauchs im Vergleich zum Vorjahr, den Durchschnittsverbrauch und die Bandbreite des Verbrauchs anderer Endverbraucher in ihrer Kundengruppe informiert werden

Flexibilität

- Flexibilität beim Stromverbrauch oder bei der Einspeisung von selbst produziertem Strom ins Netz gehört dem Flexibilitätsinhaber, also den Endverbrauchern, den Erzeugern und den
- Sie können die Flexibilität vertraglich an andere Nutzer verkaufen.
- Wenn VNB diese Flexibilität nutzen will, muss er sich diese vertraglich sichern und vergüten, beispielsweise durch reduzierte Netznutzungsentgelte

Rückerstattung Netznutzungsentgelt

- Speicher mit Endverbrauch (z.B. stationäre Batterie in einem Haus, bidirektionale Ladestationen oder Elektrofahrzeuge als mobile Speicher),
- Umwandlungsanlagen (zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetische Gase oder Brennstoffe)
- Umwandlungsanlagen als Pilot- und Demonstrationsanlagen

Mindestanteil erneuerbare Energie in der Grundversorgung

Mindestanteil erneuerbare Energie in der Grundversorgung

Stromversorgungsgesetz

Art.6b Abs.5

Die Verteilnetzbetreiber setzen in der Grundversorgung die folgenden, durch den Bundesrat festzulegenden Mindestanteile an Elektrizität ab:

- a. einen **Mindestanteil von ihrer erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland;**
- b. einen **Mindestanteil Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen** im Inland; reicht ihre erweiterte Eigenproduktion dafür nicht, so beschaffen sie die nötigen inländischen Mengen über mittel- und langfristige Bezugsverträge.

Stromversorgungsverordnung

Art.4a Abs.1

Der **Mindestanteil der erweiterten** Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland (Art. 6 Abs. 5 Bst. a StromVG), der **in der Grundversorgung abgesetzt** werden **muss**, beträgt **ab dem Tarifjahr 2026 50 Prozent**. Solange mindestens 80 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität aus dieser erweiterten Eigenproduktion stammt, müssen die Verteilnetzbetreiber diesen Mindestanteil nicht einhalten.

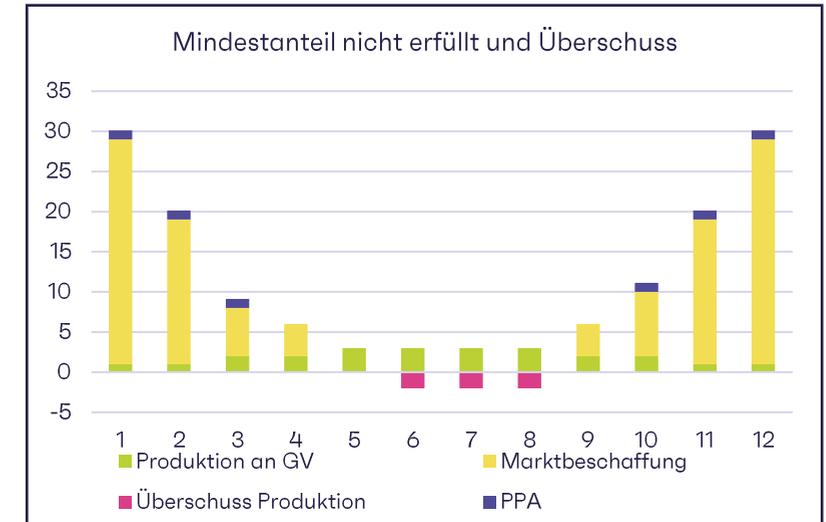
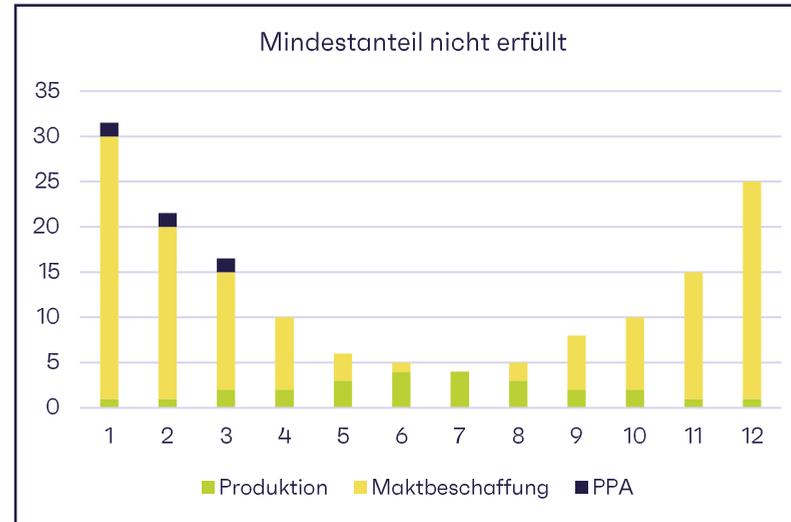
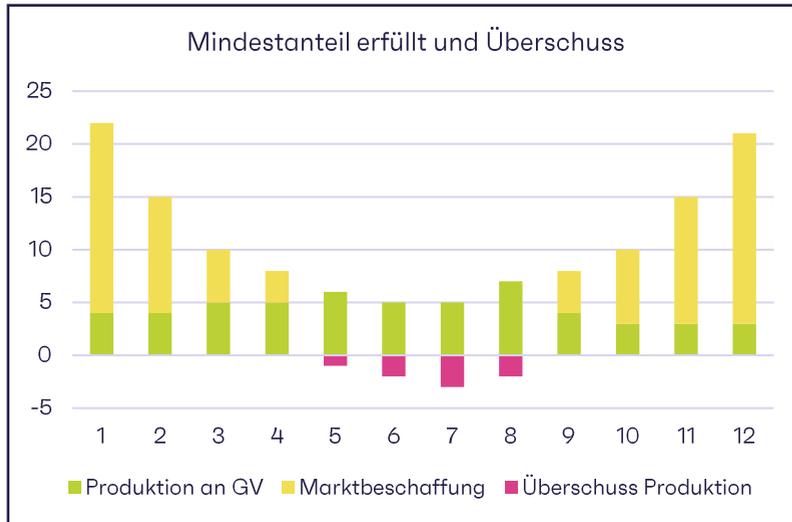
Art.4b Abs.2

Der **Mindestanteil** aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland (Art. 6 Abs. 5 Bst. b StromVG) beträgt **ab dem Tarifjahr 2026 20 Prozent der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität**. Ist zur Erreichung dieses Mindestanteils der Abschluss von **Bezugsverträgen** erforderlich, so müssen diese eine **Laufzeit** von **mindestens drei Jahren** haben.



Mögliche Ausprägungen Mindestanteil erneuerbare Energie in der GV

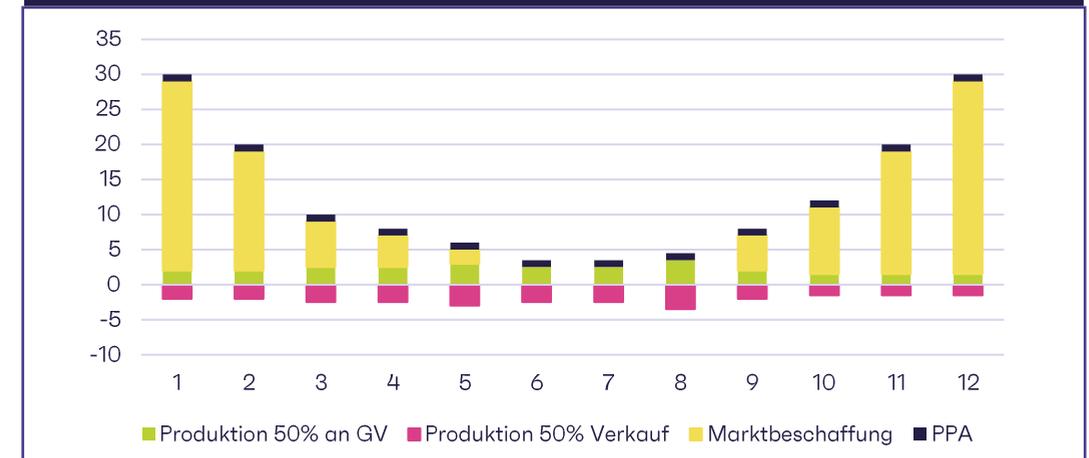
Welche Situation liegt bei euch vor?



Welche Lösungsansätze kommen für euch in Betracht?

- Umgang mit Überschuss?
- Sicherung der erweiterten Eigenproduktion?
- Wie sollte die langfristige Absicherung ausgestaltet sein? (Laufzeit, Produkt, Technologie)
- Sicherung der erweiterten Eigenproduktion?
- Optimierungspotenziale?

Art.4a Abs.1 Strom VV als strategische Option?





Was ist euch wichtig in Bezug auf ein PPA?

	Power Purchase Agreement (Standard)	Input Teilnehmer
Welche Laufzeit ?	<ul style="list-style-type: none"> • 5-20 Jahre 	<ul style="list-style-type: none"> • Derzeit eher 3-5 Jahresverträge
Welches Produkt?	<ul style="list-style-type: none"> • Band oder Profil, fix oder variabel 	<ul style="list-style-type: none"> • tendenziell Band
Welche Technologie?	<ul style="list-style-type: none"> • Erneuerbar 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserkraft
Welches Preismodell?	<ul style="list-style-type: none"> • Festpreis • Marktpreisindexiert • Take-or-Pay • Cap-and-Floor • Kombination aus genannten 	
Weitere Punkte?		

🕒 20'

Pause



The background features a dark blue color with large, semi-transparent, stylized letters 'O', 'A', and 'X' in a slightly lighter shade of blue. The 'O' is on the left, the 'A' is in the center, and the 'X' is on the right. The text is positioned over the 'O' and 'A' letters.

Effizienzmassnahmen Stromlieferanten

Effizienzsteigerung durch Elektrizitätslieferanten

Übersicht



Effizienzsteigerung durch Elektrizitätslieferanten

Umsetzung des Instruments

Berechnung der Zielvorgaben für das Folgejahr

Strommengen [MWh]	Unternehmen A	Unternehmen B
An alle Endverbraucher verkauft	150 000	8 500
An Kraftwerke und Speicher ohne Endverbrauch verkauft	- 15 000	- 500
An stromintensive Endverbraucher verkauft	- 5 000	0
Im Rahmen gültiger Verträge verkauft, die vor dem 1. Januar 2024 abgeschlossen wurden*	- 30 000	0
Referenzstromabsatz	100 000	8 000

*ohne Berücksichtigung von Lieferungen an stromintensive Endverbraucherinnen und Endverbraucher

! Zielvorgabe wenn Referenzabsatz >10GWh

Inkrafttreten der Verordnung

Inkrafttreten der standardisierten Massnahmen (nicht standardisierte Massnahmen benötigen eine Prüfung bzw. Zulassung des BFE)



Datenversand (Meldepflicht)

Vom Elektrizitätslieferanten gemeldete Jahreszahlen des Vorjahres
a) Stromabsatz an Endverbraucherinnen und Endverbraucher
b) Stromabsatz an Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Grundversorgung
c) Stromabsatz an stromintensive Unternehmen, deren Elektrizitätskosten mehr als 20 Prozent der Bruttowertschöpfung (BWS) ausmachen und die die Voraussetzungen nach Artikel 40 EnG erfüllen, sowie an Kraftwerke und Speicher ohne Endverbrauch
d) Kosten, die durch die Umsetzung der Massnahmen bei Endverbraucherinnen und Endverbrauchern entstanden sind
e) Die Strommenge, die im Rahmen gültiger, vor dem 1. Januar 2024 geschlossener Verträge auf dem freien Markt abgesetzt wurde (Übergangsbestimmung)

Publikation der aktualisierten Liste

Standardisierte Massnahmen (Dokument) werden vom BFE jährlich aktualisiert und veröffentlicht.

Effizienzsteigerung durch Elektrizitätslieferanten

Umsetzung des Instruments

Zielvorgabe:

- Alle Elektrizitätslieferanten, die Endverbraucherinnen und Endverbraucher in der Schweiz beliefern und deren Referenzstromabsatz im **Vorjahr 10 GWh oder mehr betragen hat, erhalten eine Zielvorgabe für das Folgejahr.**
Elektrizitätslieferanten mit einem Referenzstromabsatz von weniger als 10 GWh sind von den Zielvorgaben befreit.
- Die **Zielvorgabe** entspricht einem bestimmten Prozentsatz des Referenzstromabsatzes, der wie folgt festgelegt wird:
 - 2025: **keine Zielvorgabe**
 - 2026: **1,0 %**
 - 2027: **1,5 %**
 - ab 2028: **2,0 %**

Strommengen [MWh]	Unternehmen A	Unternehmen B	Unternehmen C
Referenzstromabsatz des Jahres 2026	100 000	8 000	100 000
Zielvorgabe für das Folgejahr (2 %): 2028	2 000	Keine Zielvorgabe	2 000
Berücksichtigung der nicht realisierten (+) oder zusätzlichen (-) Einsparungen im Vorjahr: 2026	- 300		+ 300
Saldo des Folgejahres 2028	1 700		2 300

Berechnung der anrechenbaren Stromeinsparungen:

- Die Stromeinsparung wird **ex ante** (im Voraus) berechnet.
- Grundsätzlich wird die mit einer Effizienzmassnahme erzielte Stromeinsparung ermittelt, indem die **Differenz zwischen dem Stromverbrauch vor und nach der Umsetzung einer Massnahme** berechnet wird. Ausnahmen sind in den **Einsparprotokollen** ersichtlich.
- Die Massnahmen können **fortlaufend, unmittelbar nach der Durchführung oder zu einem späteren Zeitpunkt** gemeldet werden.
- **Frühere Massnahmen** (2022-2024) können bis spätestens dem 30. April 2025 gemeldet werden.
- **Einsparprotokolle** auf der Homepage vorhanden: [Energieeffizienzsteigerungen durch Elektrizitätslieferanten](#)

Effizienzsteigerung durch Elektrizitätslieferanten

Standardisierte Massnahmen per 01.01.2025

Beleuchtung	Ersatz	Ersatz von Innenraum-Beleuchtungsanlagen, Ersatz von Beleuchtungsanlagen für Tennis- und/oder Fussballplätze
Beleuchtung	Betriebsoptimierung	Optimierung von bestehenden Innenraum-Beleuchtungsanlagen
Gewerbliche Geräte	Ersatz	Ersatz von gewerblichen, steckerfertigen Kühl- und Gefriergeräten, Ersatz von gewerblichen Geschirrspülgeräten, Ersatz von Wäschereigeräten
Haushaltsgeräte	Ersatz	Ersatz von Haushaltsgeräten
Motoren und Antriebe	Ersatz	Ersatz von Antriebssystemen bis 75 kW
Pumpen	Ersatz	Einfacher Ersatz von Wasserpumpensystemen mit konstanter Drehzahl bis zu 75 kW, Redimensionierung von Wasserpumpensystemen mit konstanter Drehzahl bis zu 75 kW
Pumpen	Nachrüstung	Zusatz eines Frequenzumrichters für Wasserpumpensysteme mit konstanter Drehzahl bis zu 75 kW
Lüftung	Ersatz	Ersatz von Lüftungsanlagen
Druckluft	Ersatz	Ersatz von Druckluftkompressoren bis 250 kW
Druckluft	Betriebsoptimierung	Betriebsoptimierung von Druckluftnetzen
Kältetechnik	Ersatz	Ersatz von Raumklimageräten bis 12 kW, Ersatz von Kühlungsprodukte bis 250 kW
Kältetechnik	Betriebsoptimierung	Regelung der minimalen Verflüssigungstemperatur, Reinigung von Luftkühler, Anpassung der Nutzungstemperatur, Einstellung der Überhitzung, Anpassung der Betriebszeiten
Kältetechnik	Nachrüstung	Reduktion von Verflüssiger-Luftkurzschlüssen
Heizungstechnik	Ersatz	Ersatz von direkt-elektrischen Speicherwassererwärmern in Gebäuden, Ersatz von Umwälzpumpen für Heizgruppen in Gebäuden, Ersatz von Warmwasserzirkulationspumpen in Gebäuden, Ersatz von dezentralen Elektroheizungen durch Klimageräte in Wohnbauten
IKT	Betriebsoptimierung	Auslagerung der IT-Infrastruktur, Optimierung von ULK-Redundanzen in Rechenzentren, Optimierung der Zulufttemperatur in Rechenzentren
IKT	Ersatz	Ersatz von elektronischen und IKT-Geräten
Stromversorgung	Ersatz	Ersatz von Anlagen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV)



- Seid ihr parat für die Datenmeldung per 30.04.2025 ?
- Wie geht ihr das Thema Effizienzmassnahmen an, welche Herausforderungen seht ihr?
- Rechnet ihr mit einer vollen Anrechenbarkeit der Kosten in der Tarifierung?

abonax

Ausblick Energie Hub II 2025

Datum: 17. September 2025

Zeit: 09.00 bis 11.30 Uhr

Ort: memox | The Circle, Flughafen Zürich



Katharina
Geschäftsführerin

Telefon: +41 58 330 65 03

E-Mail: katharina.vedovelli@abonax.ch



Kathrin
Expertin Energiewirtschaft

Telefon: +41 58 330 65 15

E-Mail: kathrin.jessen@abonax.ch

Vielen Dank
Gibt es Fragen?